

# Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MFL

Merkur Freizeit Leasing GmbH  
Merkur-Allee 1 - 15  
32339 Espelkamp  
(im Folgenden: Anbieter)

Telefon 05772 – 4379 / Telefax 05772 – 49389  
Internet: www.MFL.de / Mail: info@MFL.de

und

Kundennummer \_\_\_\_\_  
Name \_\_\_\_\_  
Name \_\_\_\_\_  
Straße + Hausnummer \_\_\_\_\_  
PLZ + Ort \_\_\_\_\_ (im Folgenden: Kunde)

- gemeinsam nachfolgend: die Vertragsparteien -

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für alle ab sofort zwischen dem Kunden und dem Anbieter getroffenen Miet-, Softwarelizenz- und Leasingverträge die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Form-Nr.: TW0413AGB) des Anbieters, die dem Kunden vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung ausgehändigt worden sind, gelten.

Die elektronische Korrespondenz ist an folgende E-Mail-Adressen zu senden:

E-Mail-Adresse für die **Bestätigungsschreiben**:

@

E-Mail-Adresse für die monatlichen **Rechnungen**:

@

**Jegliche Änderungen der E-Mail-Adresse sind dem Anbieter unverzüglich in Textform mitzuteilen.**

- Kunde -

**X**

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift und Stempel des Kunden \_\_\_\_\_

Name(n) in Druckbuchstaben \_\_\_\_\_

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1. Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Merkur Freizeit Leasing GmbH (im Folgenden: **Anbieter**) und dem Kunden.

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch dann, wenn auf ihre Geltung bei Abschluss von Einzelverträgen nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

(3) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde der Änderung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht in Textform, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Anbieter wird den Kunden auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

#### § 2. Vertragsgegenstand

(1) Mit dem Einzelvertrag überlässt der Anbieter dem Kunden entsprechend der jeweiligen Vereinbarung

(a) Geldbetätigte Spielgeräte oder sonstige bewegliche Sachen (z.B. Jackpot-Aufsätze, Geldscheindispenser) nebst Zubehör, die mittelbar oder unmittelbar dem Spielen um Geld dienen, oder

(b) Geldbetätigte Spielgeräte oder sonstige einzelvertraglich bewegliche Sachen nebst Zubehör zusammen mit Spiele-Software oder

(c) Spiele-Software

die unter a) bis c) aufgeführten Wirtschaftsgüter (im Folgenden: **Vertragsgegenstand**) jeweils gegen Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung. Spiele-Software und die dazugehörigen geldbetätigten Spielgeräte sind von der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (im Folgenden: **PTB**) zugelassen und bilden aus zulassungsrechtlichen Gründen eine rechtlich untrennbare Einheit.

(2) Spiele-Software wird auf einer Datenbank oder einem anderen Speichermedium geliefert. Neben der Datenbank werden dem Kunden eine Speicherkarte, eine Zulassungskarte und eine PTB-Papierzulassung geliefert.

#### § 3. Lieferung

(1) Die Lieferung des Vertragsgegenstands erfolgt nach Wahl des Anbieters ab Werk oder Lager. Versandweg und Transportmittel werden vom Anbieter bestimmt.

(2) Die Anlieferung erfolgt auf Rechnung des Kunden. Dasselbe gilt für den Rücktransport. Sämtliche vereinbarten Liefertermine sind unverbindlich. Der Kunde kann 4 Wochen nach Überschreiten des Liefertermins den Anbieter in Textform auffordern, binnen einer Frist von 14 Tagen zu liefern. Mit Ablauf der Frist kommt der Anbieter in Verzug. Der Kunde kann neben der Lieferung Ersatz des Verzugschadens nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verlangen.

Der Kunde kann im Falle des Verzuges dem Anbieter eine weitere angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf dieser Nachfrist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, durch eine Erklärung in Textform von der Anmietung des jeweiligen Vertragsgegenstandes zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dieser beschränkt sich auf die Fälle des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit und in Höhe auf das Dreifache des ersten monatlichen Nutzungsentgeltes.

#### § 4. Nutzung der Spiele-Software und Vertragsabschluss

(1) Zur Nutzung der Spiele-Software bedarf es der Freischaltung der Spiele-Software durch Eingabe eines Freischaltcodes. Die Spiele-Software ist während der Vertragslaufzeit in angemessenen Abständen erneut durch den Kunden freizuschalten. Der Ablauf der Freischaltfrist wird rechtzeitig durch das geldbetätigte Spielgerät angezeigt. Der Kunde muss sodann bei der adp Gauselmann GmbH, Merkur-Allee 1-15, 32339 Espelkamp einen neuen Freischaltcode abrufen, um die Freischaltung erneut zu aktivieren.

(2) Der Einzelvertrag zwischen dem Anbieter und dem Kunden kommt mit Zugang des Bestätigungsschreibens beim Kunden in Textform zu Stande, im Fall der Überlassung von Spiele-Software mit dazugehörigem geldbetätigten Spielegerät sowie der ausschließlichen Überlassung von Spiele-Software spätestens jedoch mit der Abfrage des zu übermittelten Freischaltcodes.

(3) Soweit der Vertragsgegenstand die Lieferung von Spiele-Software ausschließlich oder mit dazugehörigen geldbetätigten Spielgeräten umfasst, beginnt die Vertragslaufzeit für die Spiele-Software und für ggf. dazugehörige geldbetätigte Spielgeräte mit Abfrage des Freischaltcodes. In allen anderen Fällen beginnt die Vertragslaufzeit mit der Auslieferung des Vertragsgegenstandes.

(4) Wird bei der adp Gauselmann GmbH 30 Tage nach Lieferung einer Spiele-Software kein Freischaltcode abgerufen, so beginnt die Vertragslaufzeit für die Spiele-Software und für die ggf. dazugehörigen geldbetätigten Spielgeräte mit dem 31. Tag nach Lieferdatum. Der Anbieter wird den Kunden auf diese Rechtsfolge im Bestätigungsschreiben hinweisen.

## **§ 5. Sicherheiten**

Der Anbieter kann sich vom Kunden Sicherheiten in angemessener Höhe für die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Einzelvertrag einräumen lassen und einen Vertragsschluss von der Stellung dieser Sicherheiten abhängig machen.

## **§ 6. Versicherung**

(1) Der Kunde hat den Vertragsgegenstand auf eigene Kosten während der Vertragslaufzeit zum Neuwert gegen alle in seiner Branche üblichen Risiken, die im Rahmen einer Elektronikversicherung (ABE) abgeschlossen werden können, zu versichern. Die Versicherungssumme für Spiele-Software muss sich auf 5.000,00 Euro je Spiele-Software belaufen. Der Kunde hat dem Anbieter den Namen und die Adresse des Versicherers mitzuteilen und auf Verlangen zusätzlich die Zahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen. Die Rechte aus insoweit abgeschlossenen Versicherungen tritt der Kunde hiermit an den Anbieter ab.

(2) Alternativ kann der Kunde den Vertragsgegenstand durch den Anbieter versichern lassen. In diesem Fall gelten die Versicherungsbedingungen der Versicherungsgesellschaft, die in dem übergebenen Versicherungsmerkblatt zusammengefasst sind. Sollten sich die Versicherungsprämien, die der Anbieter an die Versicherungsgesellschaft zu zahlen hat, erhöhen, ist der Anbieter nach Ankündigung berechtigt, die Versicherungsgebühren prozentual entsprechend anzuheben. Dem Kunden steht in diesem Falle ein außerordentliches Kündigungsrecht des Versicherungsschutzes zu.

## **§ 7. Gefahrtragung**

(1) Die Gefahren des Untergangs, Verlustes oder Diebstahls des Vertragsgegenstandes bzw. Beschädigungen sowie des vorzeitigen Verschleißes trägt der Kunde ab Übergabe des Vertragsgegenstandes. Derartige Ereignisse entbinden den Kunden nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Einzelvertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Gegenleistung.

(2) Der Kunde hat in diesem Fall jedoch ein Sonderkündigungsrecht nach § 14 (4) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **§ 8. Gegenleistung**

(1) Sämtliche Zahlungsbeträge des Kunden verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Sämtliche Zahlungsbeträge des Kunden sind - soweit sie an den Anbieter zu zahlen sind - monatlich im Voraus jeweils am 1. eines jeden Kalendermonats fällig, erstmals am 1. des auf den Beginn der Vertragslaufzeit folgenden Kalendermonats. Bei Vertragsbeginn vor dem 16. des jeweiligen Monats ist die Hälfte des vereinbarten monatlichen Entgelts zusammen mit dem ersten vollen vereinbarten monatlichen Entgelt zum darauffolgenden Monatsersten zu zahlen.

(3) Anfallende Nebenkosten (wie für Zulassung und Transport) sind vom Kunden mit der ersten Rate der vereinbarten Gegenleistung zu zahlen.

(4.1) Bis zur bundesweiten Einführung von SEPA Mandaten erfolgt die Zahlung per Lastschriftinzug bzw. Abbuchungsverfahren. Hierzu ermächtigt der Kunde den Anbieter schriftlich.

(4.2) Mit Einführung des SEPA-Verfahrens erfolgt die Zahlung auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschriftmandates. Der Kunde erteilt dem Anbieter im Rahmen aller zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien ein entsprechendes Sammelmandat.

(4.3) Sollten es im Einzelfall abzuwägende Umstände erforderlich machen, kann die Zahlung auch im Rahmen eines SEPA-Basismandates zwischen den Parteien vereinbart werden. In diesem Falle wird eine zusätzliche monatliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 6,00 € fällig.

(5) Hinsichtlich des Vorabankündigungszeitraums (Pre-Notification) des Lastschriftverfahrens von 14 Tagen, vereinbaren die Parteien eine Verkürzung dieser Frist auf einen Tag, beziehungsweise auf den rechtlich zulässigen Mindestzeitraum.

## **§ 9. Zulässiger Nutzungsumfang und Urheberrechte**

(1) Die Nutzung des Vertragsgegenstandes darf ausschließlich für die eigenen geschäftlichen Zwecke des Kunden erfolgen. Eine Nutzung durch Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Anbieters nicht gestattet.

(2) Der Anbieter räumt dem Kunden für die Dauer des Vertrages an der Spiele-Software ein einfaches, ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland für die eigenen geschäftlichen Zwecke ein.

(3) Die Herstellung von Kopien, die Veränderung oder Bearbeitung sowie die Weitergabe der Spiele-Software durch den Kunden ist nicht gestattet, soweit sich nicht aus den §§ 69d, 69e, 69f des Urheberrechtsgesetzes etwas anderes ergibt. Verstößt der Kunde gegen Satz 1 gilt § 15 Absatz 2 Satz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

## **§ 10. Wechsel von Spiele-Software**

(1) Sofern der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Anbieter einhält, kann der Kunde die Spiele-Software während der Laufzeit des Vertrages gegen eine andere gleich- oder höherwertige vom Anbieter zu beziehende Spiele-Software austauschen. Für die Spiele-Software ist der zum Zeitpunkt des Bestelleingangs aktuelle Preis gemäß der Preisliste des Anbieters zu entrichten.

(2) Der Wechsel der Spiele-Software ist vom Kunden beim Anbieter anzufordern. Die Lieferzeit der angeforderten Spiele-Software richtet sich nach der Verfügbarkeit beim Anbieter.

(3) Für den Wechsel der Spiele-Software bedarf es des Austausches der Datenbank bzw. der kompletten Spiele-Software und einer erneuten Zuweisung eines über die adp Gauselmann GmbH zuzuweisenden Freischaltcodes, damit die neue Spiele-Software lauffähig wird.

(4) Mit dem Wechsel der Spiele-Software und der Freischaltung (sofern erforderlich) wird die neue Spiele-Software Gegenstand des jeweiligen Einzelvertrags.

(5) Die durch den Wechsel der Spiele-Software entstehenden Kosten und anfallenden Nebenkosten (wie für Zulassung und Transport) sind vom Kunden mit dem Entgelt zahlbar, das unmittelbar nach dem Zeitpunkt der Freischaltung der neuen Spiele-Software fällig wird. Dasselbe gilt für anfallende Fahrtkosten eines Technikers, soweit der Wechsel der Spiele-Software durch einen Techniker erfolgt. Alternativ können die Fahrtkosten stattdessen auch direkt durch das durchführende Unternehmen gegenüber dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, die Datenbank/ die Spiele-Software, welche bis zum Zeitpunkt der Umrüstung betrieben wurde, sowie alle weiteren in § 2 Abs. 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgezählten Gegenstände – soweit geliefert – nach Freischaltung der neuen Spiele-Software unverzüglich auf seine Kosten an den Anbieter zurückzugeben. Erhält der Anbieter diese Gegenstände nicht innerhalb von 30 Tagen ab Freischaltung der neuen Spiele-Software vollständig zurück, ist der Kunde verpflichtet an den Anbieter ein Nutzungsentgelt in Höhe der monatlich vereinbarten Lizenzrate bis zum tatsächlichen Rückerhalt der Gegenstände zu zahlen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass dem Anbieter ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden ist, bzw. dass der Schaden oder die Wertminderung niedriger ist als die Höhe der vereinbarten Lizenzgebühr bis zum tatsächlichen Rückerhalt. Im Übrigen gilt § 15 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(7) Der Kunde räumt dem Anbieter darüber hinaus zu den regelmäßigen Geschäftszeiten des Kunden ein Betretungs- und Wegnahmerecht zum Zweck der Inbesitznahme der jeweiligen Spiele-Software-Komponenten für den Fall ein, dass der Kunde seiner Pflicht aus dem vorstehenden § 10 Absatz 6 Satz 1 nicht nachkommt. Der Kunde hat die dem Anbieter durch die Wegnahme des jeweiligen Vertragsgegenstandes entstehenden Kosten zu erstatten.

#### **§ 11. Informationspflichten des Kunden**

Der Kunde hat dem Anbieter unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift, seiner Bankverbindung, seines Status als Gewerbetreibender mitzuteilen. Desweiteren hat der Kunde auf Anforderung des Anbieters die aktuellen Standorte des Vertragsgegenstandes zu melden. Der Untergang, Verlust oder Diebstahl bzw. Beschädigungen sowie einen vorzeitigen Verschleiß oder eine Beschlagnahme des Mietgegenstandes durch Dritte ist dem Anbieter vom Kunden in Textform mitzuteilen. Eine jeweilige Mitteilung / Meldung kann auch durch eine bevollmächtigte dritte Person erfolgen.

#### **§ 12. Vertragsstrafe bei Gebrauchsüberlassung an Dritte**

Überlässt der Kunde den Vertragsgegenstand oder Teile hiervon ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters an Dritte oder trifft der Kunde eine anderweitige Verfügung über den Vertragsgegenstand, gilt § 15 Absatz 2 Satz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend; das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 14 Absatz 2 a) bleibt unberührt.

#### **§ 13. Instandhaltung**

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsgegenstände während der Vertragsdauer in einem einwandfreien und funktionstüchtigen Zustand zu erhalten, insbesondere hat der Kunde den Vertragsgegenstand, soweit möglich, nach den Vorschriften der Betriebsanleitung zu warten. Schäden und Funktionsstörungen hat der Kunde unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, auch wenn diese durch Dritte verursacht oder verschuldet wurden, es sei denn, Schäden und Funktionsstörungen sind vom Anbieter zu vertreten. Dem Verschulden des Kunden steht das seiner Gehilfen oder sonstigen Beauftragen gleich.

(2) Alle durch den Besitz, den Betrieb oder die Instandhaltung sowie einer einwandfreien funktionstüchtigen Erhaltung des Vertragsgegenstandes nach dem vorstehenden § 13 Absatz 1 anfallenden Kosten, öffentlichen Gebühren und Abgaben gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

#### **§ 14. Vertragslaufzeit und Kündigung**

(1) Die Vertragslaufzeit eines Einzelvertrages bestimmt sich wie folgt:

a) Für geldbetätigte Spielgeräte, Spiele-Software oder sonstige bewegliche Sachen gemäß § 2 Absatz 1 Satz a endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf einer Einzelvertragslaufzeit ohne dass es einer Kündigung bedarf.

b) Ist das Vertragsverhältnis für geldbetätigte Spielgeräte, Spiele-Software oder sonstige bewegliche Sachen gemäß § 2 Absatz 1 Satz a auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann das Vertragsverhältnis von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Jede Vertragspartei hat das Recht, einen Einzelvertrag fristlos aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch den Anbieter liegt insbesondere vor, wenn:

a) der Kunde den Vertragsgegenstand entgegen § 9 Abs. 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritten überlässt,

b) sich begründete Tatsachen dafür ergeben, zum Beispiel aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Wechsel- oder Scheckprotesten, dass der Kunde fälligen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann,

c) der Kunde bei den Vertragsverhandlungen unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss oder die Weiterführung des Vertrages von Bedeutung sind,

d) der Kunde bei Abschluss des Vertrages Tatsachen verschwiegen hat, die objektiv geeignet sind, den Anbieter vom Vertragsschluss abzuhalten oder

e) der Kunde seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Inland aufgibt.

(3) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Einzelvertrages durch den Anbieter hat der Kunde dem Anbieter Schadenersatz zu leisten, sofern er die außerordentliche Kündigung zu vertreten hat. Der Anbieter ist berechtigt, seinen Schaden in der Weise zu berechnen, dass er dasjenige Entgelt geltend macht, das ohne die Kündigung während der Vertragslaufzeit noch zu zahlen gewesen wäre. Maßgeblich für diese Berechnung ist dabei

a) bei Vereinbarung einer festen Vertragslaufzeit das bis zum vorgesehenen Ablauf der Vertragslaufzeit noch zu zahlende Entgelt bzw.

b) bei Vereinbarung eines unbefristeten Vertrages das zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer ordentlichen Kündigung noch zu zahlende Entgelt.

Den geltend gemachten Schaden hat der Anbieter mit dem gesetzlichen Zinssatz abzuführen und ersparte Aufwendungen in Abzug zu bringen. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass dem Anbieter ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden ist bzw. dass der Schaden oder die Wertminderung wesentlich niedriger ist als die Höhe des vereinbarten Entgelts bis zum tatsächlichen Rückerhalt.

(4) Bei Verlust oder Untergang des Vertragsgegenstandes kann der Einzelvertrag von jeder Vertragspartei zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung kann nur innerhalb von vier Wochen erfolgen, nachdem der Kündigende Kenntnis vom Vorliegen dieser Voraussetzung erlangt hat.

(5) Macht eine Vertragspartei von diesem Kündigungsrecht gemäß Absatz 4 Gebrauch, wird das Vertragsverhältnis gem. dem Wahlrecht des Kunden nach Absatz 6 abgerechnet.

(6) Der Kunde hat

a) bei Miete von geldbetätigten Spielgeräten und sonstigen beweglichen Sachen gemäß § 2 Absatz 1 Satz a nach seiner Wahl,

aa. weiter die vereinbarte Gegenleistung zu erbringen und einen kalkulierten Restkaufwert am Ende der fest vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlen oder

bb. zu dem Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts den kalkulierten Restkaufwert zu entrichten und damit den Einzelvertrag zu beenden.

Das Wahlrecht ist innerhalb einer Woche nach Vertragsende auszuüben. Ansonsten geht es auf den Anbieter über.

b) bei Softwarelizenzverträgen

aa. mit fester Vertragslaufzeit die bis zum ursprünglich vereinbarten Vertragsende ausstehenden mit dem gesetzlichen Zinssatz abgezinsten Entgeltraten ohne Umsatzsteuer sofort zahlen, mindestens aber 1.200,00 Euro zu zahlen.

bb. bei unbefristeten Lizenzverträgen eine Entschädigung in Höhe von 25 Monatsentgelten abzüglich gezahlter Monatsentgelte, mindestens aber 1.200,00 Euro, zu zahlen.

(7) Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB und eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses gem. § 545 BGB sind ausgeschlossen.

(8) Mit Vertragsende endet auch der etwaige Versicherungsschutz gem. § 6 Absatz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **§ 15. Rückgabe und Vertragsstrafe**

(1) Nach Ende der Vertragslaufzeit hat der Kunde innerhalb von zehn Tagen den Vertragsgegenstand inklusive - soweit geliefert - der Zulassungsurkunde, Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen, sowie alle weiteren Gegenstände gem. § 2 Abs. 2 transportversichert an eine vom Anbieter zu benennende Lieferadresse auf Kosten des Kunden zu versenden. Der zurückzugebende Vertragsgegenstand muss sich bei der Rückgabe in einem ordnungsgemäßen einsatzbereiten Zustand befinden und vollständig sein.

(2) Kommt der Kunde der Verpflichtung aus § 15 Absatz 1 nicht oder nicht vollständig nach, so verspricht der Kunde dem Anbieter die Zahlung einer Vertragsstrafe von 5.000,00 Euro. Der Kunde räumt dem Anbieter darüber hinaus zu den regelmäßigen Geschäftszeiten des Kunden ein Betretungs- und Wegnahme-Recht zum

Zweck der Inbesitznahme des jeweiligen Vertragsgegenstandes ein. Der Kunde hat die dem Anbieter durch die Wegnahme des jeweiligen Vertragsgegenstandes entstehenden Kosten zu erstatten.

(3) Gibt der Kunde den Vertragsgegenstand bei Beendigung des Vertrages nicht zurück, ist er bis zur vertragsgemäßen Rückgabe verpflichtet, an den Anbieter das vereinbarte monatliche Entgelt weiter zu entrichten. Die Verwirkung und Geltendmachung der Vertragsstrafe gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

(4) Statt des Verlangens auf Herausgabe des Vertragsgegenstandes kann der Anbieter auch die Zurverfügungstellung des Vertragsgegenstandes (einschließlich des Inkassos) an den Aufstellplätzen beanspruchen. Der Kunde verpflichtet sich, dem Anbieter auf Verlangen seine Rechte aus den Aufstellverträgen ganz oder teilweise abzutreten und alle notwendigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen (inkl. der Herausgabe aller Schlüssel), um unberechtigtes anderweitiges Abkassieren der Geräte zu verhindern. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Anbieter alle ihm übertragenen Rechte, insbesondere das Inkassorecht, an Dritte abtritt.

## **§ 16. Mängelansprüche**

Das Minderungsrecht des Kunden nach § 536 BGB findet nur dann Anwendung, wenn der Kunde die Ausübung des Minderungsrechts mindestens einen Monat im Voraus ankündigt und zum Zeitpunkt der Ausübung nicht mit der Entgeltzahlung des jeweiligen Vertragsgegenstandes im Rückstand ist. Der Anspruch des Kunden nach § 536 a Abs. 1 Satz 1 (sog. Garantiehaftung) BGB findet gegenüber dem Anbieter keine Anwendung.

## **§ 17. Haftung des Anbieters**

(1) Der Anbieter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, abschließend wie folgt:

a) Der Anbieter haftet für eine schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, unbeschränkt.

b) Im Fall leicht fahrlässigen Handelns haftet der Anbieter nur für solche Schäden mit denen typischerweise gerechnet werden muss, sowie im Fall der Verletzung einer Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen haftet der Anbieter nur im Umfang der Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässiges Handeln ausgeschlossen.

(2) Eine weitergehende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

## **§ 18. Aufrechnung / Zurückbehaltung / Abtretung**

Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen des Kunden sind ausgeschlossen, soweit nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich ein anderes bestimmt ist oder diese durch den Anbieter anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **§ 19. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Espelkamp. Der Anbieter ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand Ansprüche aus diesem Vertrag gegen den Kunden gerichtlich geltend zu machen.

## **B. Besondere Bestimmungen bei der Vereinbarung von Leasing**

Vereinbaren die Parteien einzelvertraglich ein Leasing des Vertragsgegenstandes, gelten in Ergänzung der Regelungen unter A. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

## **§ 20. Leasingraten**

Die monatlichen Leasingraten und eine einmalige Leasing-Sonderzahlung wird von den Vertragsparteien im Einzelvertrag vereinbart.

## **§ 21. Kündigung**

(1) Der Einzelvertrag ist während der von den Vertragsparteien im Einzelvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit nicht ordentlich kündbar. Insbesondere ist ausgeschlossen das Kündigungsrecht der Erben gemäß § 580 BGB und eine Kündigung wegen Mängeln des Leasinggegenstandes.

(2) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Einzelvertrags durch den Anbieter gemäß § 14 Absatz 2 hat der Kunde dem Anbieter Schadensersatz zu leisten. Der Anbieter ist berechtigt, seinen Schaden in der Weise zu berechnen, dass er diejenigen Leasingraten geltend macht, die ohne die Kündigung während der Vertragslaufzeit noch zu zahlen gewesen wären, wobei die Abzinsung mit dem vom Anbieter kalkulierten Zinssatz erfolgt. Der Anbieter hat die ersparten Aufwendungen in Abzug zu bringen. Der Anbieter hat Anspruch auf Vollamortisation.

(3) Der Anbieter ist nach der fristlosen Kündigung verpflichtet, den Leasinggegenstand optimal zu verwerten. Soweit hierbei Verwertungskosten anfallen, sind diese vom Kunden zu tragen. Der erzielte Verwendungserlös, einschließlich etwaiger Mehrwertsteuer, ist auf den Schadensersatzanspruch des Anbieters anzurechnen sobald und soweit der Verwertungserlös beim Anbieter eingegangen ist.

## **§ 22. Mängelansprüche**

(1) Abweichend von den Regelungen des § 16 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Gegen den Anbieter stehen dem Kunden keine Gewährleistungs- oder Garantieansprüche wegen Mängeln des Vertragsgegenstandes zu.

(3) Die Gewährleistungsverpflichtung des Anbieters beschränkt sich auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die ihm gegen den Lieferanten des Vertragsgegenstandes zustehen und die dem Kunden mit Abschluss des Vertrages abgetreten werden. Der Kunde nimmt diese Abtretung an. Dem Kunden ist bekannt, dass insoweit die Gewährleistungsbedingungen des Lieferanten maßgeblich sind. Etwaige Ansprüche hat der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten geltend zu machen und den Anbieter hierüber zu unterrichten. Die Ausübung der Gewährleistungsansprüche hat durch den Kunden mit der Maßgabe zu erfolgen, dass beim Rücktritt oder im Falle der Minderung etwaige Zahlungen des Lieferanten direkt an den Anbieter zu leisten sind.

(4) Soweit und solange der Kunde Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten des Anbieters geltend macht, ist der Kunde berechtigt, die Zahlung der Leasingraten gegenüber dem Anbieter zurückzuhalten. Dieses vertragliche Zurückbehaltungsrecht des Kunden entfällt rückwirkend, wenn der Kunde seine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten mangels Vorliegens der hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht realisieren kann. Die zurückbehaltenen Leasingraten sind dann unverzüglich in einem Betrag an den Anbieter zu bezahlen. Der Kunde hat in diesem Falle dem Anbieter den durch die Zurückbehaltung der Leasingraten entstandenen Schaden zu ersetzen.

(5) Das Insolvenzrisiko des Lieferanten trägt der Kunde. Der Anbieter haftet auch nicht für den Ersatz des Verzugschadens, mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Anbieters.

## **§ 23. Unterhaltspflichten des Kunden**

(1) Der Kunde hat auf eigene Kosten Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers sorgfältig zu befolgen und den Leasinggegenstand auf Kosten des Kunden in einem ordnungsgemäßen und in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten, insbesondere notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Der Kunde übernimmt alle öffentlich- oder privatrechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern, die auf Grund dieses Vertrages, des Besitzes oder des Gebrauchs des Leasinggegenstandes anfallen.

**Mercur Freizeit Leasing GmbH, Stand 20.03.2013**